

## Breslauer Erklärung zur bi-nationalen Kindschaftsmediation

Im Mai 2007 haben sich zum ersten Mal deutsche und polnische Mediatorinnen und Mediatoren in Berlin getroffen und nun ein zweites Mediationsseminar im Oktober 2007 in Breslau durchgeführt. Wir beabsichtigen diesen fruchtbaren Austausch und die Zusammenarbeit fortzusetzen.

Die Themen dieser beiden Seminare waren neben dem Austausch und dem Kennenlernen, die Erarbeitung von Grundsätzen der Lösung von bi-nationalen Kindschaftskonflikten mit Hilfe der Mediation. Dabei wurde besonders darauf geachtet, die Mediationsverfahren in den Rahmen internationaler Übereinkünfte und Abkommen wie des HKÜ und der Brüssel IIa-Verordnung einzupassen. Basierend auf unseren Diskussionen und der bereits von deutscher Seite auch in den deutsch-französischen und den deutsch-amerikanischen Mediationsprojekten gewonnenen Erfahrungen für die Durchführung solcher binationalen Mediationen geben wir, die Teilnehmer des heutigen Seminars, die folgende Empfehlung ab:

1. Die Mediation soll als sogenannte **binationale Co-Mediation** durchgeführt werden.
2. Die Mediatoren sollen die gleiche nationale Herkunft wie die beiden Mediationsparteien haben. Bei einem deutsch-polnischen Entführungsfall soll also ein Mediator aus Polen und ein Mediator aus Deutschland kommen. **Auf diese Weise reflektieren die beiden Mediatoren den kulturellen Hintergrund, den die Eltern in sehr unterschiedlicher Weise haben.**
3. Bei den Mediatoren soll es sich um eine Frau und einen Mann handeln. So finden sich die Geschlechter von Vater und Mutter auch bei beiden Mediatoren wieder.
4. Ein Mediator soll aus der psychologischen/ pädagogischen Berufsgruppe, der andere Mediator aus der juristischen Berufsgruppe kommen. Die Verfahren bedürfen auf Grund ihrer hohen Konfliktdynamik besonderer psychologisch-kommunikativer Fähigkeiten eines Mediators. Der andere Mediator soll über die rechtlichen Besonderheiten von internationalen Kindesentführungsverfahren und anderen internationalen Kindschaftsverfahren (z.B. Sorge- und Umgangsrechtsverfahren) fortgebildet sein.
5. In Entführungsverfahren sollen beide Mediatoren bereit sein, nach Auftragserteilung möglichst innerhalb von ein bis zwei Wochen für die Durchführung einer Mediation zur Verfügung zu stehen.

Die beschriebene Vorgehensweise kann mit erhöhtem Aufwand und höheren Kosten verbunden sein. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: In den Mediationsverfahren können neben der Rückführung auch Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs und anderweitige Themen z. B. finanzieller Art nachhaltiger geregelt werden.

Die bi-nationalen Mediationsverfahren stellen eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten dar. Damit können internationale Kindschaftskonflikte effektiv und an den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Kinder und Eltern orientiert geregelt werden.

Breslau, den 8.10.2007